

B
2538 054
21

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

EheG § 48 Abs. 2

Nimmt ein Ehemann die unverschuldete Kinderlosigkeit seiner Ehefrau zum Anlaß, sich von ihr innerlich abzuwenden, so beruht eine dadurch eingetretene Ehezerüttung auf seinem Verschulden.

BGH, Urt. v. 30. Januar 1963 - IV ZR 124/62 -
OLG München i. Augsburg
LG Augsburg

IV ZR 124/62

Verkündet
am 30. Januar 1963
Hoeppc, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Verwaltungsangestellten Wilhelm Johann E [REDACTED]
in K [REDACTED]/A [REDACTED], F [REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau, die techn. Lehrerin Anna Dorothea Maria
E [REDACTED] geb. W [REDACTED] in A [REDACTED], G [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED], [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem Sitz
in Augsburg vom 20. Februar 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

2-1

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien, beide Deutsche, haben am 4. August 1937 miteinander die Ehe geschlossen. Der Kläger ist am ■■■■■ 1906, die Beklagte am ■■■■■ 1903 geboren. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Seit August 1956 haben die Parteien, zunächst innerhalb der Ehewohnung, getrennt voneinander gelebt. Ende November 1956 hat der Kläger die Beklagte und die Ehewohnung verlassen. Er lebt jetzt in Kempten, während die Beklagte in Au■■■■■ wohnt. Zum letzten ehelichen Verkehr ist es im Jahre 1952 oder 1953 gekommen.

Seit etwa 1956 unterhält der Kläger mit einer anderen Frau ehebrecherische Beziehungen, aus denen am 24. Januar 1957 ein Kind hervorgegangen ist.

Der Kläger erstrebt eine Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und demgemäß Abweisung der Klage beantragt. Sie hat sich bereit erklärt, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen, wenn dieser das ehebrecherische Verhältnis mit der anderen Frau abbrechen und wieder zu ihr zurückkehren würde.

Der Kläger hat demgegenüber den Widerspruch der Beklagten deswegen für unzulässig gehalten, weil nach seiner Ansicht die vorhandene Zerrüttung nicht auf die von ihm eingeräumten ehebrecherischen Beziehungen, sondern auf die Kinderlosigkeit und auf eine Hautkrankheit der Beklagten zurückzuführen ist, die es ihm unmöglich gemacht hätte, mit ihr ehelich zu verkehren.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landgericht hat, nachdem es die Beklagte als Partei vernommen und eine schriftliche Auskunft des Facharztes Dr. Fritz S. über die Hautkrankheit der Beklagten eingeholt hatte, die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die von den Vorinstanzen abgewiesene Klage ist ausschließlich auf § 48 EheG gestützt. Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt somit gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Anfechtung durch die Revision und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch begründet ist (Urteil des Senats vom 24. Oktober 1962 - IV ZR 28/62 -).

Das Berufungsgericht hat dies bejaht. Es ist dabei mit dem Landgericht davon ausgegangen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein dadurch verschuldet habe, daß er sich im Jahre 1956 von der Beklagten getrennt und ein ehebrecherisches Verhältnis zu einer anderen Frau angeknüpft habe, das er seitdem fortsetze.

Im Berufungsrechtszuge hatte der Kläger diese Feststellung des Landgerichts nicht angegriffen. Sie entsprach seiner eigenen Auffassung, wie er sie in seinem Brief an die Beklagte vom 10. April 1957 zum Ausdruck gebracht

hatte. Darin hatte er der Beklagten u. a. geschrieben:
"Du hast ja auch volle Berechtigung, aufrecht Deines
Weges zu gehen, denn die Schuld liegt ja bei mir. Das
schreibe ich mit vollem Bewußtsein der Verwendbarkeit
vor irgendwelchen Dienststellen."

Die Revision hat dagegen unter Berufung auf das
Urteil des Senats vom 21. März 1962 - IV ZR 187/61 -,
BGHZ 36, 357, folgendes geltend gemacht:

Die Grundursache für die Zerrüttung der Ehe sei der
starke Wunsch des Klägers nach einem Kind gewesen, der
in seiner Ehe unerfüllt geblieben sei. Diese vom Kläger
vorgetragene Tatsache habe das Berufungsgericht nicht
berücksichtigt und damit gegen § 286 ZPO verstoßen.

Während der Dauer der Zerrüttung sei ein Umstand
eingetreten, der das weitere Beharren des Klägers in
seiner ehefeindlichen Einstellung verständlich mache und
so viel Gewicht habe, daß ihm seine Einstellung jetzt
nicht mehr oder doch nur in geringerem Maße vorgeworfen
werden könne. Der Kläger habe nämlich nunmehr aus seiner
Verbindung mit einer anderen Frau ein uneheliches Kind
und er habe ein echtes, von Verantwortungsgefühl ge-
tragenes Bedürfnis, diesem Kind ein Elternhaus und die
Stellung eines ehelichen Kindes zu verschaffen. Die Be-
rechtigung dieses Verlangens sei sogar verfassungsrechtlich
durch die Bestimmung des Art. 6 Abs. 5 GG anerkannt, nach
der den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die
gleichen Bedingungen für die leibliche und seelische Ent-
wicklung und ihrer Stellung in der Gesellschaft zu schaffen
seien wie den ehelichen Kindern. Nach der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 1958
(BVerfGE, Bd. 8, S. 217) sei diese Bestimmung auch als

Gesetzgebungsauftrag der Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, die Gerichte und Verwaltung im Rahmen der geltenden Gesetze bei der Ausübung des Ermessens binde. Die verfassungskonforme Auslegung von Bundesgesetzen, die den Gerichten anvertraut sei, habe die in der Verfassungsnorm ausgeprägte Wertauffassung der Interpretation zugrunde zu legen.

Diese Ausführungen können nicht zu einer Aufhebung des Berufungsurteils führen.

Auch wenn man unterstellt, daß der Kläger an der Kinderlosigkeit seiner Ehe gelitten hat, so könnte das eine für ihn günstigere Beurteilung der Frage, ob die Zerrüttung der Ehe auf seinem Verschulden beruht, nicht rechtfertigen. Unverschuldete Kinderlosigkeit einer Ehe ist eine Schicksalsfügung, die dem Ehegatten, in dessen Person die körperlichen Voraussetzungen für die Zeugung oder Empfängnis eines Kindes gegeben sind, nicht die sittliche Berechtigung geben kann, sich von dem anderen Ehegatten, bei dem diese Voraussetzungen ohne dessen Verschulden fehlen, loszusagen. Mit der gegenteiligen Auffassung wird praktisch der im § 55 des Ehegesetzes von 1938 zugelassene Scheidungsgrund der Unfruchtbarkeit - und zwar in erheblich erweitertem Umfange - wieder eingeführt, obwohl er im Ehegesetz von 1946 ausdrücklich fallen gelassen wurde. Gegenüber dieser von der Revision vertretenen Auffassung ist auch darauf hinzuweisen, daß viele kinderlose Ehepaare dieses Schicksal ohne Schaden für ihre eheliche Gesinnung ertragen oder durch die Adoption eines oder mehrerer Kinder zum Segen für diese und für ihre Ehe gewendet haben. Nimmt ein Ehegatte es gleichwohl zum Anlaß, seine eheliche Gesinnung gegenüber dem anderen Ehegatten preiszugeben und sich von diesem loszusagen, so ist diese seine Willensentscheidung und nicht die sie motivierende Tatsache der Kinderlosigkeit die Ursache für die damit eintretende Ehezerüttung (BGHZ 2, 255 ff).

Die Geburt eines unehelichen Kindes, die daraus für den Kläger entstandene Lage und deren Auswirkung auf seine Einstellung zu der Beklagten sind eine Folge der schuldhaften Abwendung des Klägers von der Beklagten. Soweit sie seine Entfremdung von der Beklagten vertieft haben und nunmehr seiner Rückkehr zu einer ehelichen Gesinnung als weiteres Hindernis entgegenstehen, können sie auch nach den Grundsätzen der von der Revision angeführten, BGHZ 36, 357 veröffentlichten Entscheidung des Senats nicht als Umstände gewertet werden, die dem Kläger nicht als Verschulden anzurechnen sind. Die Bestimmung des Art. 6 Abs. 5 GG rechtfertigt keine andere Beurteilung. Sie läßt die Frage, inwieweit die Folgen eines Ehebruchs, insbesondere die Erzeugung eines unehelichen Kindes durch einen Ehemann für die Zerrüttung der Ehe des Erzeugers ursächlich sind, und welche Bedeutung ihnen für die Beurteilung seines auf § 48 EheG gestützten Scheidungsbegehrens zukommt, unberührt, denn sie betrifft das Schicksal der unehelichen Kinder, soweit es mit diesem ihrem familienrechtlichen Status zusammenhängt, nicht dagegen die Frage nach den Voraussetzungen für eine mögliche Änderung dieses Status.

Der dem Kläger obliegende Beweis dafür, daß es der Beklagten an der Bindung an die Ehe oder an der Bereitschaft, diese fortzusetzen, fehle, ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum nicht als erbracht angesehen worden. Der Kläger hat keine Tatsachen vorgetragen, aus denen das Berufungsgericht das Gegenteil hätte folgern können. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, daß das Berufungsgericht den Antwortbrief der Beklagten vom 26. August 1959 an den Anwalt des Klägers auf dessen Schreiben an die Beklagte vom 19. August 1959 nicht berücksichtigt habe. Dieser Antwortbrief lasse keinerlei innere Bindung der Beklagten an die Ehe erkennen. Die Erwägungen, mit denen sie darin ihren

Entschluß, dem Scheidungsbegehren zu widersprechen, begründet habe, seien vielmehr durch ihr eigenes ichbezogenes Interesse bestimmt.

Auch mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen. Zunächst ist weder aus dem Tatbestand des Berufungsurteils noch aus dem des Landgerichts zu ersehen, daß dieser Antwortbrief, dessen Durchschrift die Beklagte in der Verhandlung vor dem Einzelrichter des Landgerichts am 14. März 1961 vorgelegt hatte (Bl. 18 GA), zum Gegenstand der Verhandlung vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht gemacht worden ist. Das Berufungsgericht war, nachdem sich der Kläger in seinem Vortrag, insbesondere auch in seiner Berufungsbegründung nicht zur Begründung seiner Auffassung auf diesen Brief berufen hatte, nicht verpflichtet, dessen Inhalt von Amts wegen zu berücksichtigen. Dies stand vielmehr gemäß § 622 ZPO in seinem Ermessen. Im Übrigen hätte der Brief kaum einen verlässlichen Anhaltspunkt für die wirkliche Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe abgeben können. Er war ersichtlich aus einer Stimmung der Verärgerung geschrieben worden, die die Beklagte über das Schreiben des Anwalts, das sie damit beantwortete, empfunden hatte. Denn in dem Schreiben des Anwaltes war ihr die Scheidungsabsicht des Klägers mitgeteilt mit der Aufforderung, keinen Widerspruch gegen die Scheidung zu erheben. Die Beklagte hatte dieses Schreiben an ihrem Geburtstag erhalten. Der Kläger hat ihr später in seinem Brief vom 30. April 1960 selbst erklärt, daß der Rechtsanwalt dieses Schreiben nicht in seinem, des Klägers, Sinne abgefaßt habe, weshalb er, der Kläger, auch seine Beziehungen zu ihm gelöst habe.

Nach allem kann die Revision keinen Erfolg haben.
 Die Kosten des Rechtsmittels hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO
 der Kläger zu tragen.

Ascher	Raske	Bundesrichter	Dr. Loewenheim	Dr. Graf
		Wilden ist durch		
		Krankheit ver-		
		hindert zu unter-		
		schreiben		
		Ascher		